

**Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE**

Kreis Minden-Lübbecke

Der Landrat

Portastraße 13, 32423

Tel -Vermittlung: 0571 /
Telefax: 0571 / 807 -

Internet:
www.minden-

E-mail: d.zanke@
minden-luebbecke.de

Umweltamt

Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 25 80 | 32382 Minden

SV-Schnathorst Abt. Paragleiter
Herrn Hendrik Hollinderbäumer
Großenberkener Str. 97

32609 Hüllhorst

Bearbeitung: Herr Zapke

Zi-Nr.: 336 **Durchwahl:** 807 - 23360

Datum: 07.01.2019

Mein Zeichen: 68 75 01 - 4 Za

Ihr Schreiben vom: 07.12.2018

Betrifft: Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter, Gleitschirme und Motorschirme auf den Grundstücken Gemarkung Bröderhausen, Flur 1, Flurstück 192 und, Gem. Schnathorst, Flur 1, Flurstück 406/110 und 355/157

Hier: Verlängerungsantrag vom 07.12.2018

Sehr geehrter Herr Hollinderbäumer,

für die vom SV Schnathorst, Abt. Parasport betriebenen Einrichtungen zum Start und zur Landung von Hängegleitern, Gleit- und Motorschirmen, auf den oben genannten Grundstücken, wurde von mir mit Bescheid vom 13.02.2012 eine landschaftsrechtliche Befreiung, befristet bis zum 01.03.2019, erteilt. Nunmehr beantragen sie mit Schreiben vom 07.12.2018 eine unbefristete, bzw. möglichst langbefristete Befreiung.

Wunschgemäß werde ich die naturschutzrechtliche Befreiung für die Laufzeit von 8 Jahren verlängern.

Die beanspruchten Flächen befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965 besonders geschützt ist.

Gem. § 2 Abs.1 dürfen im Geltungsbereich der Verordnung keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Aufgrund des § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteile ich hiermit von den Verbotsbestimmungen des § 2 Abs. 1 der vorerwähnten Landschaftsschutzverordnung für das og. Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen

B e f r e i u n g:

1. Die Befreiung wird bis zum **01.03.2027** befristet erteilt.
2. Für den Schleppvorgang und der Landung der Hängegleiter und Gleit/Motorsegel dürfen nur die Grundstücke Gemarkung Bröderhausen, Flur 1, Flurstück 192 und, Gem. Schnathorst, Flur 1, Flurstück 406/110 und 355/157, mit Ausnahme Notlandungen, in Anspruch genommen werden.
3. Das Natura -2000-Gebiet Nr. DE 3718-301 „FFH-Gebiet Stollen Oberlübbe Elfter Kopf“ darf in der Horstschutzzone des Uhus (mindestens 200m Radius um den Horst) nicht überflogen werden.
4. Innerhalb der Kernbrutzeit vom 01.03.-30.06. besteht die Gefahr, dass eventuell auf den Start,- und Landeflächen angelegte Bodengelege, der Vogelarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn durch den Flugbetrieb beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Es wird auf den folgenden artenschutzrechtlichen Hinweis verwiesen. Vor der ersten Inbetriebnahme der Strecke am Flugtag oder vor einer vorangehenden, frühzeitigen Mahd, innerhalb der Kernbrutzeit vom 01.03.-30.06, ist die Strecke vorsorglich abzugehen. Sollten besetzte Brutstätten vorhanden sein, so darf mit dem Flugbetrieb nicht begonnen werden und es ist mit der untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Hinweis: Die Nutzer des Fluggeländes dürfen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs.2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- Im Internet im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW"
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>;

- Bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke.

Begründung

Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet realisiert werden. Vorhaben der ge-

planten Art sind hier grundsätzlich nicht zulässig.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann aber auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange mit Ihren Belangen ist erfolgt. In dem vorliegenden Fall würde ein Versagen einer Befreiung zu einer unzumutbaren Belastung führen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 1 - 4 wird die geplante Maßnahme als vereinbar mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angesehen.

Gebührenbescheid:

Meine Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist gemäß §§ 1, 2, 9 und 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15b.3.4.6 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) eine **kostenpflichtige Amtshandlung**.

Es wird daher hiermit Ihnen als Antragsteller gegenüber

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro

festgesetzt. Sie werden gebeten, die festgesetzte Gebühr umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens auf das umseitig angegebene Konto der Kreiskasse Minden-Lübbecke

unter Angabe des Kassenzeichens: 6803.000184.6

zu überweisen. Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine korrekte Verbuchung Ihrer Zahlung in der Kreiskasse nicht möglich.

Den o. g. Zahlungstermin bitte ich einzuhalten, weil sonst eine kostenpflichtige Einziehung des Betrages im Zwangswege erfolgen müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

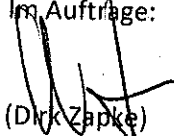
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form einge-

reicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Durch diese Befreiung bleibt die aufgrund anderer Vorschriften ggf. bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


(Dirk Zapke)